

Samtgemeinde

NEUENKIRCHEN

Merzen | Neuenkirchen | Voltlage



45. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

ARTENSCHUTZBEITRAG

ANLAGE 2

PRÜFPROTOKOLLE



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

INHALTSVERZEICHNIS

Prüfprotokoll Gilde „Ungefährdete Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze“	5
Prüfprotokoll Gilde „Ungefährdete Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur“	8
Prüfprotokoll Feldlerche	10
Prüfprotokoll Goldammer	13
Prüfprotokoll Rebhuhn.....	15
Prüfprotokoll Stieglitz	17
Prüfprotokoll Wachtel.....	19
Quellenverzeichnis.....	21



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ATL	Atlantische biogeographische Region
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
D	Deutschland
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
KON	Kontinentale biogeographische Region
MTB	Messtischblatt
NI	Niedersachsen
RL	Rote Liste

PRÜFPROTOKOLL Gilde „UNGEFÄHRDETE BRUTVÖGEL DER WÄLDER, GÄRTEN UND
 FELDGEHÖLZE“

Durch das Vorhaben betroffene Gilde			
Arten der Gilde „ungefährdete Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze“			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	Arten nach Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelarten
<input type="checkbox"/>			durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Arten
<p>Im Weiteren wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die nach Theunert (THEUNERT 2008a; THEUNERT 2008b) den Habitatkomplexen Wälder und Gehölze zugeordnet sind und für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde „ungefährdete Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze“ zusammengefasst werden. Arten von gemeinschaftlichem Interesse und weitere streng geschützte Arten sowie laut Roter Liste gefährdete Arten werden einer Einzelartbetrachtung unterzogen oder in Artengruppen (z. B. Fledermäuse, Greifvögel, Rastvögel) zusammengefasst untersucht.</p> <p>In der nachfolgenden Aufzählung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vertreter dieser Gilde sind diejenigen Arten, die in der Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eng Wälder und Gehölze gebunden sind, fett hervorgehoben. Für die übrigen Arten stellen diese Habitatkomplexe potenzielle Teil Lebensräume dar, die bspw. für die Nahrungssuche aufgesucht werden.</p> <p>Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Fitis, Gartenbaumläufer, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp</p>			
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Die Gilde der Vogelarten der Wälder und Gehölze umfasst einerseits Arten, die regelmäßig in geschlossenen Wäldern brüten bzw. auf Gehölze als wesentliches Habitatelement angewiesen sind (z. B. Buntspecht, Gartenbaumläufer oder Zaunkönig). Darüber hinaus werden unter dieser Gruppe auch Arten zusammengefasst, die ihre Brutstätte meist in Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen anlegen, davon abgesehen aber ein weites Spektrum an Lebensräumen der Kulturlandschaft besiedeln und oft auch in gehölzreichen Siedlungsbiotopen wie Gärten oder Parks anzutreffen sind.</p>			
Verbreitung			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Die hier betrachteten Arten der Gilde „ungefährdete Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze“ sind weit verbreitet und häufig. Sie wurden auch im Untersuchungsgebiet nahezu flächendeckend nachgewiesen.</p>			

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Arten der Gilde „ungefährdete Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze“		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Entnahme von Gehölzen und Sträuchern ist im Rahmen der vorliegenden Planung nicht vorgesehen, sodass eine Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann. Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der Baustelleneinrichtung und des Baustellenbetriebs kann eine Störung von Individuen der Gilde vorsorglich nicht ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (V _{ART} 1) erfolgt die Erstinanspruchnahme des Geltungsbereichs außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten, sodass eine Störung durch diese Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Entnahme von Gehölzen und Sträuchern ist im Rahmen der vorliegenden Planung nicht vorgesehen, sodass eine Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann. Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde

Arten der Gilde „ungefährdete Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze“

Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung beendet.

PRÜFPROTOKOLL GILDE „UNGEFÄHRDETE BRUTVÖGEL DER OFFENEN BIS HALBOFFENEN
 FELDLFLUR“

Durch das Vorhaben betroffene Gilde			
Arten der Gilde „ungefährdete Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur“			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	Arten nach Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten	<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Arten
<p>Im Weiteren wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die nach Theunert (THEUNERT 2008a; THEUNERT 2008b) den Habitatkomplexen Äcker und Grünland zugeordnet sind und für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde „ungefährdete Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur“ zusammengefasst werden. Arten von gemeinschaftlichem Interesse und weitere streng geschützte Arten sowie laut Roter Liste gefährdete Arten werden einer Einzelartbetrachtung unterzogen oder in Artengruppen (z. B. Fledermäuse, Greifvögel, Rastvögel) zusammengefasst untersucht.</p> <p>In der nachfolgenden Aufzählung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vertreter dieser Gilde sind diejenigen Arten, die in der Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eng an Äcker und Grünlandgebunden sind, fett hervorgehoben. Für die übrigen Arten stellen diese Habitatkomplexe potenzielle Teillebensräume dar, die bspw. für die Nahrungssuche aufgesucht werden.</p> <p>Bachstelze, Jagdfasan und Schafstelze</p>			
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Die Gilde der Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die als Bodenbrüter auf gehölzarme, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften angewiesen sind. Bei den übrigen Arten handelt es sich auch um Komplexbewohner und gering spezialisierte Arten, die in Wald- und Gehölzstrukturen brüten und (auch) die offene Flur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.			
Verbreitung			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Die hier betrachteten Arten der Gilde „ungefährdete Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur“ sind weit verbreitet und häufig. Sie wurden auch im Untersuchungsgebiet nahezu flächendeckend nachgewiesen.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Arten der Gilde „ungefährdete Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur“		
Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung wurden drei Brutreviere der Schafstelze im Geltungsbe- reich nachgewiesen. Durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (V _{ART} 1) kann eine Tötung oder Ver- letzung von Individuen durch die Wirkfaktoren der vorliegenden Planung ausgeschlossen werden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen wer- den.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Innerhalb der Vorhabenfläche und im direkten Nahbereich wurden Brutreviere der Arten der Gilde nachgewiesen, sodass eine Störung von Individuen vorsorglich nicht ausgeschlossen werden kann. Durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (V _{ART} 1) ist eine Erstinanspruchnahme des Baufelds au- ßerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten vorgesehen, sodass durch die Maßnahme eine Störung von Individuen verhindert wird. Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen wer- den.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Durch das Vorhaben ist die Art Schafstelze aus der Gilde mit drei Brutrevieren betroffen. Allerdings be- finden sich im Umfeld des Vorhabens ausreichend Ausweichstrukturen. Zusätzlich profitiert die Schaf- stelze von der Habitataufwertung im Rahmen der CEF-Maßnahme für Feldvögel (vgl. A1 _{CEF})		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung beendet.

PRÜFPROTOKOLL FELDLERCHE

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	Art nach Anh. IV FFH-RL	Rote-Liste-Status		Erhaltungszustand (BfN 2019)
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kategorie 3	Kurzzeittrend (2004-2016)	Langzeittrend (1980-2016)
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kategorie 3	<input type="checkbox"/> + zunehmend	<input type="checkbox"/> + zunehmend
			<input type="checkbox"/> 0 stabil	<input type="checkbox"/> 0 stabil
			<input checked="" type="checkbox"/> - abnehmend	<input checked="" type="checkbox"/> - abnehmend
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.</p>				
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen				
<p>Die Feldlerche kommt innerhalb Deutschlands und Niedersachsens nahezu flächendeckend vor. Im Jahr 2016 wurde der Bestand auf 1.200.00 bis 1.850.000 Brutpaare innerhalb Deutschlands geschätzt (BfN 2019).</p>				
Verbreitung im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
<p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung wurde diese Art mit drei Revieren innerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt. Ein Revier befindet sich nördlich des Geltungsbereichs und zwei weitere wurden südlich bzw. südöstlich des Geltungsbereichs festgestellt und als Brutverdacht kartiert. Die Brutreviere nördlich und südöstlich des Geltungsbereichs liegen innerhalb des Wirkungsbereichs (Abstand < 150 m).</p>				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)		
Eine Verletzung oder Tötung von Individuen durch die Wirkfaktoren der vorliegenden Planung kann ausgeschlossen werden, da innerhalb des Geltungsbereichs keine Individuen oder Brutreviere nachgewiesen wurden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Für die zwei Brutpaare nördlich und südöstlich des Geltungsbereichs kann eine Störung aufgrund der Lage der Brutreviere innerhalb der Meidedistanz der Feldlerche (< 150 m) nicht ausgeschlossen. Durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (V _{ART} 1) erfolgt die Erstinanspruchnahme des Geltungsbereichs außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten, sodass eine Störung von Individuen ausgeschlossen werden kann. Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Für die zwei Brutpaare nördlich und südöstlich des Geltungsbereichs kann ein Verlust von Fortpflanzungsstätten aufgrund der Lage der Brutreviere innerhalb der Meidedistanz zu Vertikalstrukturen der Feldlerche (< 150 m) (LANUK NRW 2025a) nicht ausgeschlossen werden, daher sind diese auszugleichen. Um den dauerhaften Verlust von zwei Brutrevieren der Feldlerche auszugleichen, ist eine Entwicklungsmaßnahme im Ackerland für die Feldlerche, das Rebhuhn und die Wachtel (Maßnahme A1 _{CEF}) geplant. Diese umfasst einen etwa 3,0 ha großen Teilereich einer etwa 3,8 ha großen Ackerfläche in etwa 10 km Entfernung zum Vorhaben und wird als Kombistreifen aus Schwarzbrache mit Selbstbegrünung und Blühstreifen angelegt. Die Anforderungen an Qualität und Menge der Ausgleichsfläche orientieren sich an den Angaben des LANUK NRW (2025 Die Maßnahme wird auf den Flurstücken 1, 2 und 152/136 der Flur 8 sowie dem Flurstück 9 der Flur 9 in der Gemarkung Vinte durchgeführt. Die detaillierte Beschreibung der Maßnahme ist dem Kapitel 5.2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu entnehmen. Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4 ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung beendet.

PRÜFPROTOKOLL GOLDAMMER

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	Art nach Anh. IV FFH-RL	Rote-Liste-Status	Erhaltungszustand (BfN 2019)
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL D: Kategorie*	Kurzzeittrend (2004-2016) Langzeittrend (1980-2016)
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL NI: Kategorie V	<input type="checkbox"/> + zunehmend <input type="checkbox"/> + zunehmend <input type="checkbox"/> 0 stabil <input checked="" type="checkbox"/> 0 stabil <input checked="" type="checkbox"/> - abnehmend <input type="checkbox"/> - abnehmend
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumannsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Ursprüngliche Habitate der Goldammer waren lichte Wälder der Waldsteppe und waldfreie Hänge in Mittelgebirgen und tiefen bis mittleren Lagen im Hochgebirge. Die Industrialisierung und Intensivierung der Landwirtschaft haben die Populationen in Westeuropa stark reduziert. Heute richten sich Vorkommen und Siedlungsdichte nach den nicht ackerbaulich genutzten Strukturen in der Agrarlandschaft. Die Goldammer ist ein typischer Bewohner von Saumbiotopen entlang von Hecken, Gräben, Wegen und sonnigen Waldrändern. Das Nest wird vorwiegend am Boden, aber auch an Böschungen, Baumstämmen oder seltener auf Zweigen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Anfang April. Bis Ende September sind alle Jungen flügge.</p>			
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen			
<p>Die Goldammer kommt nahezu flächendeckend innerhalb Deutschlands und Niedersachsens vor. Gemäß Schätzungen belief sich das Vorkommen innerhalb Deutschlands im Jahr 2016 zwischen 1.100.000 und 1.650.000 Brutpaaren (BfN 2019).</p>			
Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung wurde diese Art mit drei Revieren im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die drei Reviere befinden sich im Bereich der Baumhecken südlich des Geltungsbereichs und wurden als Brutverdacht festgehalten. Zwei der drei Brutreviere befinden sich angrenzend an den Geltungsbereich. Ein Brutrevier befindet sich in ausreichendem Abstand zum Geltungsbereich, sodass für dieses Brutrevier eine Betroffenheit durch die Wirkfaktoren der Planung ausgeschlossen werden kann.</p>			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		
Durch die vorliegende Planung werden keine Gehölze oder Sträucher überplant, sodass eine Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann. Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der Lage der Brutreviere angrenzend an den Geltungsbereich kann eine Störung der Goldammer im Bereich der südlichen Baumhecke nicht ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (V _{ART1}) erfolgt die Erstinanspruchnahme des Geltungsbereichs außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten, sodass eine Störung von Individuen ausgeschlossen werden kann. Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Durch die vorliegende Planung werden keine Gehölze oder Sträucher überplant, sodass ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4 ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung beendet.

PRÜFPROTOKOLL REBHUHN

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	Art nach Anh. IV FFH-RL	Rote-Liste-Status		Erhaltungszustand (BFN 2019)
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kategorie 2	Kurzzeittrend (2004-2016)	Langzeittrend (1980-2016)
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kategorie 2	<input type="checkbox"/> + zunehmend <input type="checkbox"/> 0 stabil <input checked="" type="checkbox"/> - abnehmend	<input type="checkbox"/> + zunehmend <input type="checkbox"/> 0 stabil <input checked="" type="checkbox"/> - abnehmend
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.				
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen				
Innerhalb Deutschlands zeigt sich die Verbreitung des Rebhuhns mit Schwerpunkten in Nord- und Mitteldeutschland. Die Vorkommen in Ost- und Süddeutschland liegen lückenhaft vor. Innerhalb Niedersachsens kommt das Rebhuhn nahezu flächendeckend vor. Gemäß Schätzungen belief sich das Vorkommen des Rebhuhns im Jahr 2016 auf 21.000 bis 37.000 Brutpaare innerhalb Deutschlands (BFN 2019).				
Verbreitung im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung wurde diese Art mit einem Revier im Untersuchungsgebiet festgestellt. Das Revier befindet sich südlich des Geltungsbereichs in etwa 25 m Entfernung und wurde als Brutverdacht kartiert.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Für das Rebhuhn kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen durch die Wirkfaktoren ausgeschlossen werden, da das Brutrevier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt wurde. Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Aufgrund der Lage des Brutreviers im Nahbereich des Geltungsbereichs (< 25 m) kann eine Störung von Individuen durch die Wirkfaktoren der Planung nicht ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (V_{ART}1) erfolgt die Erstinanspruchnahme des Geltungsbereichs außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten, sodass eine Störung ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Auch ein Verlust des Brutplatzes kann nicht ausgeschlossen werden, da Rebhühner etwa 120 m Abstand zu Vertikalstrukturen halten (LANUK NRW 2025b). Durch die im Geltungsbereich geplante Eingrünung ist von einem Meideverhalten auszugehen, das den Verlust des Brutplatzes zur Folge hat, dieser Verlust ist mit einer geeigneten Maßnahme auszugleichen.</p> <p>Um den dauerhaften Verlust von einem Brutrevieren des Rebhuhns auszugleichen, ist eine Entwicklungsmaßnahme im Ackerland für die Feldlerche, das Rebhuhn und die Wachtel (Maßnahme A1_{CEF}) geplant. Diese umfasst einen etwa 1,0 ha großen Teilereich einer etwa 1,7 ha großen Ackerfläche angrenzend an das Vorhaben und wird als Kombistreifen aus Schwarzbrache mit Selbstbegrünung und Blühstreifen angelegt. Die Anforderungen an Qualität und Menge der Ausgleichsfläche orientieren sich an den Angaben des LANUK NRW (2025). Die Maßnahme wird auf Flurstücken 24/1 und 24/2, Flur 10 der Gemarkung Südmerzen durchgeführt. Die detaillierte Beschreibung der Maßnahme ist dem Kapitel 5.2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu entnehmen.</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4 ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung beendet.

PRÜFPROTOKOLL STIEGLITZ

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	Art nach Anh. IV FFH-RL	Rote-Liste-Status		Erhaltungszustand (BfN 2019)
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kategorie *	Kurzzeittrend (2004-2016)	Langzeittrend (1980-2016)
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kategorie V	<input type="checkbox"/> + zunehmend	<input type="checkbox"/> + zunehmend
			<input type="checkbox"/> 0 stabil	<input type="checkbox"/> 0 stabil
			<input type="checkbox"/> - abnehmend	<input type="checkbox"/> - abnehmend
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Stieglitz war ursprünglich Charaktervogel lichter, sonniger Laub- und Kiefernwälder. Heute besiedelt er offene, baumreiche Landschaften und ist an Waldrändern, in Streuobstwiesen, in Feldgehölzen, in Heckenlandschaften und an Flussufern zu finden. In der Kulturlandschaft sind Brachen, Saumpfade, Hochstamm-Obstgärten, Ruderalflächen und im Siedlungsraum Naturgärten von besonderer Bedeutung. Wichtige Habitatelemente stellen einzeln stehende Bäume und Samen tragende Pflanzen dar. Dabei bevorzugt der Stieglitz hoch gelegene Orte, die Deckung in Verbindung mit einem guten Ausblick bieten. Oft wählt er einen Nistplatz hoch in den Baumkronen oder in hohen Sträuchern. Häufig befindet sich der Nistplatz in der Nähe von Astgabeln, oft auf Astenden. Die Eiablage erfolgt zwischen Mitte April und Mitte September sind alle Jungen flügge. Zweitbruten sind möglich.</p>				
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen				
<p>Innerhalb Deutschlands und Niedersachsens kommt der Stieglitz flächendeckend vor. Gemäß Schätzungen belief sich der Bestand innerhalb Deutschlands auf 240.000 bis 355.000 Brutpaare (BfN 2019).</p>				
Verbreitung im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
<p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung wurde diese Art mit zwei Revieren im Untersuchungsgebiet festgestellt.</p> <p>Ein Revier wurde als Brutverdacht kartiert und befindet sich im Waldbereich nordöstlich des Geltungsbereichs. Für dieses Revier kann eine Betroffenheit durch die Wirkfaktoren der vorliegenden Planung ausgeschlossen werden.</p> <p>Das zweite Revier wurde ebenfalls als Brutverdacht kartiert und befindet sich im Bereich der Baumhecke südlich an den Geltungsbereich angrenzend.</p>				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		
Durch die vorliegende Planung werden keine Gehölze oder Sträucher überplant, sodass eine Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann. Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der Lage eines Brutreviers südlich angrenzend an den Geltungsbereich kann eine Störung durch die Wirkfaktoren der vorliegenden Planung nicht ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (V _{ART} 1) erfolgt die Erstinanspruchnahme des Geltungsbereichs außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten, sodass eine Störung ausgeschlossen werden kann. Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Durch die vorliegende Planung werden keine Gehölze oder Sträucher überplant, sodass ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4 ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung beendet.

PRÜFPROTOKOLL WACHTEL

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	Art nach Anh. IV FFH-RL	Rote-Liste-Status		Erhaltungszustand (BFN 2019)
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kategorie V	Kurzzeittrend (2004-2016)	Langzeittrend (1980-2016)
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kategorie V	<input type="checkbox"/> + zunehmend	<input type="checkbox"/> + zunehmend
			<input type="checkbox"/> 0 stabil	<input checked="" type="checkbox"/> 0 stabil
			<input checked="" type="checkbox"/> - abnehmend	<input type="checkbox"/> - abnehmend
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.				
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen				
Die Wachtel kommt in Deutschland nahezu flächendeckend vor. Ausnahmen bilden kleine Teile West- und Süddeutschlands. Das Vorkommen erstreckt sich vollständig über das Gebiet Niedersachsens. Gemäß Schätzung belief sich der Bestand innerhalb Deutschlands im Jahr 2016 auf 16.000 bis 30.000 singende Männchen (BFN 2019).				
Verbreitung im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung wurde diese Art mit einem Revier im Untersuchungsgebiet festgestellt. Das Revier wurde als Brutverdacht kartiert und befindet nördlich des Geltungsbereichs innerhalb der Ackerfläche in einer Entfernung von etwa 155 m.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Da sich das Brutrevier der Wachtel außerhalb des Geltungsbereichs befindet, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Für die Wachtel liegt die Fluchtdistanz zu baubedingten Störfaktoren bei etwa 50 m (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Da sich das Brutrevier in einem Abstand von etwa 155 m zum Vorhaben befindet, kann eine Störung ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Wachteln zeigen zu Vertikalstrukturen ein Meideverhalten in einer Entfernung von bis zu 200 m (LANUK NRW 2026). Da sich das Brutrevier in einem Abstand von etwa 155 m zum Geltungsbereich befindet, kann eine Betroffenheit des Brutplatzes vorsorglich nicht ausgeschlossen werden. Der Verlust des Brutplatzes ist mit einer geeigneten Maßnahme auszugleichen.</p> <p>Um den dauerhaften Verlust von einem Brutrevieren der Wachtel auszugleichen, ist eine Entwicklungsmaßnahme im Ackerland für die Feldlerche, das Rebhuhn und die Wachtel (Maßnahme A1_{CEF}) geplant. Diese umfasst einen etwa 3,0 ha großen Teilereich einer etwa 3,8 ha großen Ackerfläche in etwa 10 km Entfernung zum Vorhaben und wird als Kombistreifen aus Schwarzbrache mit Selbstbegrünung und Blühstreifen angelegt. Die Anforderungen an Qualität und Menge der Ausgleichsfläche orientieren sich an den Angaben des LANUK NRW (2025). Die Maßnahme wird auf den Flurstücken 1, 2 und 152/136 der Flur 8 sowie dem Flurstück 9 der Flur 9 in der Gemarkung Vinte durchgeführt. Die detaillierte Beschreibung der Maßnahme ist dem Kapitel 5.2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu entnehmen.</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4 ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung beendet.

QUELLENVERZEICHNIS

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021)

Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung.

BFN (2019)

Vollständige Berichtsdaten Nationaler Vogelschutz-Bericht 2019. Hrsg.: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ .

LANUK NRW (2025a)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" - Feldlerche. - Website, abgerufen am 30. September 2025

[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN.

LANUK NRW (2025b)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" - Rebhuhn. - Website, abgerufen am 01. Oktober 2025

[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103024>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN.

LANUK NRW (2026)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" - Wachtel. - Website, abgerufen am 14. Januar 2026

[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103026>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN.

THEUNERT, R. (2008a)

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/2008. S. 69–141. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

THEUNERT, R. (2008b)

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil B: Wirbellose Tiere. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2008. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.